

Merkblatt für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes

(vormals eine Gestattung)

Wer Anlass bezogen vorübergehend ein Gaststättengewerbe ausüben will, hat dies zwei Wochen vor Beginn (Posteingang) nach dem Brandenburgischen Gaststättengesetz (BbgGastG) anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige ist zu erstatten bei der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Gewerbeamt, Poststr. 5, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 105.; Tel.: 03546/792504, Fax: 03546/792550, E-Mail: gewerbeamt@luebben.de.

Für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist das Formular -Gagev- zu verwenden. Formulare erhalten Sie im Gewerbeamt oder über die Homepage der Stadt Lübben (Spreewald).

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn anlassbezogen vorübergehend:

- Getränke (alkoholische oder alkoholfreie) an jedermann oder an einen bestimmten Personenkreis ausgeschenkt werden (Ausschank ist das Verabreichen von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)
- zubereitete Speisen an jedermann oder einen bestimmten Personenkreis zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (Zubereitete Speisen sind alle zum alsbaldigen Verzehr essfertig gemachte Lebensmittel)

Ein vorübergehender Gaststättenbetrieb (Abgabe von Speisen und Getränken) kann z. B. sein bei:

- Geschäftseröffnungen oder –jubiläen,
- Musikveranstaltungen,
- Volksfesten,
- von Vereinen organisierte Veranstaltungen,
- kurzfristiger Übernahme eines Gaststättenbetriebes

Eine Anzeige ist nicht erforderlich, für:

- Gewerbetreibende, die eine gültige Reisegewerbekarte gemäß § 55 der Gewerbeordnung haben
- Gastwirte, die im Besitz eine Gaststättenerlaubnis sind, oder die bereits den Ausschank von Alkohol angezeigt haben

Ergeben sich Änderungen in der Durchführung des vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Betriebsart, Ort, Zeit), sind diese unverzüglich ebenfalls unter Verwendung des Vordrucks – Gagev – anzuzeigen.

Hinweis:

Der vorübergehende Gaststättenbetrieb kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig beim Gewerbeamt erstattet wurde bzw. wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Wahrung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.